



28.07.2020

An die

Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen,  
Leitungen von Kindertageseinrichtungen,  
Träger von Kindertageseinrichtungen,  
Kindertagespflegepersonen,  
Leitungen der Jugendämter,  
Fachberatungsstellen der Kindertagespflege

in Nordrhein-Westfalen

nur per E-Mail

**Freiwillige Testungen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) für  
Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und für Kindertages-  
pflegepersonen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um dem Gesundheitsschutz in der Kindertagesbetreuung bei der Aufnahme des Regelbetriebes Rechnung zu tragen, erhalten alle Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie alle Kindertagespflegepersonen das Angebot, sich ab dem 03.08.2020 bis zu den Herbstferien 14-tägig freiwillig auf Kosten des Landes auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) testen zu lassen.

Die Organisation der Testungen erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen. Testungen sind bei den noch bestehenden Testzentren sowie niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, vorrangig den Hausärztinnen und Hausärzten, möglich.

**Wichtig ist, dass Sie dieses Schreiben und die beigefügte Bestätigung Ihres Arbeitgebers/Jugendamtes bzw. der beauftragten Fachberatungsstelle beim jeweiligen Termin für den Abstrich Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt vorlegen, damit diese/dieser weiß, dass Sie zum berechtigten Personenkreis gehören.**

Bitte fragen Sie vorher Ihre Ärztin/Ihren Arzt, ob sie/er eine Testmöglichkeit anbietet und vereinbaren Sie einen Termin. Wenn möglich, können die Testungen auch in der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden.

Bei Fragen zu Testmöglichkeiten steht auch die Arztrufzentrale der Kassenärztlichen Vereinigungen unter der Telefonnummer 116117 zur Verfügung.

Um eine Überlastung der Labore zu vermeiden, können die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen nur in den **Kalenderwochen 32**(3.-7.8.), **34**(17.-21.8.), **36**(31.08.-4.9.), **38**(14.-18.9.) **und 40**(28.09.-2.10.) getestet werden.

Testungen sollen von der behandelnden Ärztin / vom behandelnden Arzt in dem dort vorzulegenden Schreiben als durchgeführt gekennzeichnet werden.

Nach der Abstrichentnahme werden die Proben in ein Labor geschickt. Sobald das Ergebnis vorliegt, werden die getesteten Personen persönlich informiert. Das Landeszentrum Gesundheit (LZG NRW) erhält Informationen über die Ergebnisse in anonymisierter Form, um im Rahmen einer Studie das Infektionsgeschehen entsprechend zu analysieren.

Es handelt sich bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 um eine meldepflichtige Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 11 IfSG). Bei einem positiven Testergebnis wird daher nicht nur die getestete Person, sondern auch das für sie zuständige Gesundheitsamt (Wohnortprinzip) über das Labor oder die Ärztin/den Arzt, der den Abstrich vorgenommen hat, automatisch informiert. Dem entsprechenden Meldeformular ist zu entnehmen, ob die/der Betreffende in kritischen Bereichen (hier: Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege nach § 33 IfSG) zum Einsatz kommt. In diesem Fall wird das Gesundheitsamt im Rahmen der Kontaktnachverfolgung auch das kritische berufliche Umfeld in den Blick nehmen (§ 25 IfSG). Das Gesundheitsamt wird sodann gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen ergreifen.

Die Teilnahme an den Tests ist selbstverständlich freiwillig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Weckelmann